



Stadt

## Cottbus/Chósebuz

### 09. Änderung des Flächennutzungsplanes Cottbus Teilbereich: „Energieacker Cottbuser Ostsee“

#### Begründung



Abbildung 1: Blick auf das Plangebiet Richtung Osten mit der nördlichen WEA,  
Bild: kollektiv stadtsucht GbR 2020

Bearbeitungsstand: 03. Juli 2023

## IMPRESSUM

<b>Plangeber:</b>	<b>Stadt Cottbus / Chósebuz</b> Geschäftsbereich IV Fachbereich Stadtentwicklung Karl-Marx-Straße 67 03044 Cottbus
<b>Vorhaben</b>	<b>09. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Cottbus / Chósebuz (in der Planfassung vom 07.02.2022 und den Gebietsgrenzen vom 06.08.2003)</b>
<b>Planstand</b>	<b>Satzung Stand 03.07.2023</b>
<b>Investor:</b>	<b>MKG GmbH Montagebau Karl Göbel</b> Krailshausener Straße 15 74575 Schrozberg Tel.: 07935 72 66 055 E-Mail: <a href="mailto:falko.schrade@mkg-projekt.de">falko.schrade@mkg-projekt.de</a>
<b>Planverfasser</b>	<b>Planungs- und Arbeitsgemeinschaft</b>  <b>INGBA Ingenieurgesellschaft Bau/Ausrüstung mbH</b> Wilhelm-Külz-Straße 30 03046 Cottbus Tel.: 0355 - 78 43 96 36 Fax: 0355 - 24 98 9 E-Mail: <a href="mailto:info@ingba.de">info@ingba.de</a>  <u>und:</u>  <b>kollektiv stadtsucht GbR</b> Rudolf-Breitscheid-Straße 72 03046 Cottbus Tel.: 0355 - 75 21 66 11 E-Mail: <a href="mailto:info@kollektiv-stadtsucht.com">info@kollektiv-stadtsucht.com</a>
<b>Umweltbericht / Artenschutzfachbeitrag</b>	<b>Landschaft-Park-Garten</b> Projektierungsbüro M. Petras Hauptstraße 42 03116 Drebkau OT Leuthen Tel.: 035602 - 22 09 7 E-Mail: <a href="mailto:m.petras@landschaftsprojektierung.com">m.petras@landschaftsprojektierung.com</a>

---

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1</b>	<b>ANLASS, ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>LANDESRECHT / RAUMORDNUNG</b> .....	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>ERLÄUTERUNG ZU DER GEPLANTEN ÄNDERUNG</b> .....	<b>6</b>
3.1	Geplante Darstellung.....	6
<b>4</b>	<b>STÄDTEBAULICHES KONZEPT</b> .....	<b>7</b>
4.1	Photovoltaik-Freiflächenanlage im Detail .....	7
4.2	Hoch- und Trinkwasserschutz .....	8
4.3	Erschließung .....	8
4.4	Versiegelung .....	8
<b>5</b>	<b>UMWELTPRÜFUNG / UMWELTBERICHT</b> .....	<b>8</b>
<b>6</b>	<b>KOSTEN</b> .....	<b>9</b>
<b>7</b>	<b>VERFAHRENSVERLAUF</b> .....	<b>9</b>
<b>8</b>	<b>RECHTSGRUNDLAGEN</b> .....	<b>12</b>
<b>9</b>	<b>ANLAGEN</b> .....	<b>12</b>

## **1 ANLASS, ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG**

Die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien ist ein dringendes Gebot der Gegenwart und wird derzeit durch die Gesetzgebung unterstützt. Ziel ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern sowie den Anteil der erneuerbaren Energien des Bruttostromverbrauchs auf mindestens 80% bis zum Jahr 2030 zu erhöhen (vgl. BGBl. Teil I Nr. 28, S. 1237).

Photovoltaikanlagen stellen dabei ein wichtiges Potential zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energiequellen dar. Sie entsprechen zudem dem raumordnerischen Grundanliegen der sparsamen und schonenden Inanspruchnahme der Naturgüter. Der Anteil erneuerbarer Energien ist demnach vorrangig zu fördern.

Aufgrund der Klimabelastungen und der damit verbundenen Ausweisung von CO<sub>2</sub>-freier Kraftwerkskapazität auf Bundes- bzw. Landesebene sollte diesem Ansinnen mit der vorliegenden Planung Rechnung getragen werden.

Der Investor und die Stadt Cottbus/Chósebus leisten mit dem Vorhaben zum Energieacker am Cottbuser Ostsee einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien. Der Geltungsbereich des 09. Änderungsverfahrens umfasst ca. 13,3 ha. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Energieacker Cottbuser Ostsee“ beträgt 14,6 ha und umfasst im Gegensatz zur 09. Änderung des FNP die Wald- und Grünflächen im Norden. Die Leistung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage beträgt ca. 12 MWp.

Gemäß des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus vom 24.06.2020 über den Bebauungsplan „Energieacker Cottbuser Ostsee“ soll der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Cottbus/Chósebus gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert werden. Mit dem o.g. Bebauungsplan soll am Standort des Cottbuser Ostsees die planungsrechtliche Grundlage für die Kombination einer neuen Photovoltaik-Freiflächenanlage mit bereits bestehenden Windenergieanlagen geschaffen werden.

Der FNP der Stadt Cottbus/Chósebus (Planfassung 07. Februar 2022, in den Gebietsgrenzen vom 06. August 2003) stellt für das dem Außenbereich zuzuordnende Plangebiet Flächen für die Landwirtschaft und nachrichtlich auch Sonderbaufläche gem. § 35 BauGB für Windkraftnutzung dar.

Weiterhin liegt das Plangebiet des Bebauungsplans „Energieacker Cottbuser Ostsee“ sowie der Geltungsbereich der 09. FNP-Änderung innerhalb der im sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraftnutzung der Stadt Cottbus/Chósebus (in Kraft getreten 2010) festgelegten Sonderbaufläche für die Windkraftnutzung / Konzentrationsfläche i. S. v. § 35 BauGB.

Die 09. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Cottbus/Chósebus ändert für den betreffenden Geltungsbereich die FNP-Darstellung von (bislang) landwirtschaftlicher Fläche zu (neu) Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“. Mit dieser Zweckbestimmung wird im FNP eine Flächennutzung sowohl für raumwirksame Windkraftanlagen als auch für Freiflächen-Photovoltaik dargestellt bzw. ermöglicht. Da durch den Bebauungsplan im Flächennutzungsplan eine Sonderbaufläche für Windenergie mit Konzentrationswirkung überplant wird, kommt bei der Abwägung dem Belang der Windkraftnutzung im Zusammenhang mit der Konzentrationswirkung ein Vorrang zu.

Die Planänderung dient der weiteren geordneten städtebaulichen Entwicklung im Stadtgebiet. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zum Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes „Energieacker Cottbuser Ostsee“ geändert.

## **2 LANDESRECHT / RAUMORDNUNG**

Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Diese werden in den Ländern Brandenburg und Berlin durch den Landesplanungsvertrag, dem gemeinsamen Landesentwicklungsprogramm, den Landesentwicklungsplänen und den Regionalplänen vorgegeben.

Die Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29. April 2019 ist am 01. Juli 2019 in Kraft getreten.

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung und die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt werden, über die Planungsabsicht der Flächennutzungsplanänderung informiert. Gemäß Artikel 12 Abs. 1 des Landesplanungsvertrages wurden die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung angefragt.

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung teilte mit Schreiben vom 01.04.2021 mit, dass derzeit kein Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung zu erkennen ist. Sie wies darauf hin, dass der sachliche Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der Region Lausitz-Spreewald keine Rechtswirksamkeit mehr besitzt.

Die Regionale Planungsstelle Lausitz-Spreewald teilte mit Schreiben vom 09.03.2021 weiterhin mit, dass der sachliche Teilregionalplan „Windenergienutzung“ durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts Leipzig vom 10.06.2020 endgültig unwirksam geworden ist und somit nicht mehr als beachtendes Ziel für die Kommunalplanung herangezogen werden kann.

### 3 ERLÄUTERUNG ZU DER GEPLANTEN ÄNDERUNG



Abbildung 2: FNP-Darstellung alt mit dem Geltungsbereich der FNP-Änderung, Planfassung vom 07.02.2022 in den Gebietsgrenzen vom 06.08.2003, o.M.



Abbildung 3: FNP-Darstellung neu, Stand 14.11.2022, o.M.

#### 3.1 Geplante Darstellung

Im FNP der Stadt Cottbus/Chósebus, in der Planfassung vom 07.02.2022 in den Gebietsgrenzen vom 06.08.2003, sind die bestehenden Flächen als Landwirtschaftsflächen (Acker-, Wiesen- und Ödlandflächen) und Sonderbauflächen für Windenergienutzung gekennzeichnet. Die ca. 14,6 ha große Fläche des Bebauungsplanes „Energieacker Cottbuser Ostsee“ liegt im Ortsteil Dissenchen, wird zurzeit überwiegend für die Landwirtschaft genutzt und ist mit 2 Windenergieanlagen bebaut. Östlich des Gebietes erstreckt sich die von Süd nach Nord verlaufende B 97 mit den dahinterliegenden Abfall- und Recyclinganlagen sowie weiter nördlich den Tagesanlagen des Braunkohletagebaus Jänschwalde. Westlich der Fläche befindet sich derzeit in Flutung befindliche Cottbuser Ostsee. Im Norden des Gebiets liegt eine kleine Waldfläche. Zwischen dem künftigen Cottbuser Ostsee und dem Bebauungsplangebiet liegen Waldflächen, in denen 30 weitere Windenergieanlagen stehen. Durch die bestehende Bebauung der Fläche mit zwei Windkraftanlagen und den vorgenannten westlich stehenden Anlagen weist die Fläche eine Vorbelastung des Landschaftsbildes auf. Im Plangebiet befinden sich nach heutigem Kenntnisstand keine Altlastenstandorte.

Die FNP-Änderung stellt die bisherige Fläche für die Landwirtschaft und Sonderbaufläche für Windenergienutzung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“ dar. Mit der Darstellung als Sonderbaufläche soll die Nutzung zur Gewinnung von Strom aus raumbedeutsamen Windkraftanlagen sowie Freiflächen-Photovoltaikanlagen innerhalb der vorbereitenden Bauleitplanung gesichert werden. Im Parallelverfahren zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird der Bebauungsplan „Energieacker Cottbuser Ostsee“ aufgestellt und das Ziel für die Sonderbaufläche konkretisiert.

Nach Ablauf der Lebensdauer oder der Nutzung sind Photovoltaik- und Windenergieanlagen vollständig, einschließlich Fundament und technischer Infrastrukturen (Erdkabel) zurückzubauen bzw. durch Anlagen aktuellen Standards zu ersetzen.

Der Geltungsbereich liegt vollständig innerhalb der Sicherheitslinie des Tagebaus Cottbus-Nord. Diese geht aus der „Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Cottbus-Nord“ vom 18. Juli 2006 (GBVI.II/06, [Nr. 22], S.370) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 08], S.175, 184) hervor und ist gemäß Ziel 2 in allen raum- und sachbezogenen Planungen zu berücksichtigen und in entsprechende andere Pläne zu übernehmen. Entsprechend der o. g. Verordnung wurde die Sicherheitslinie nachrichtlich in den die Planfassung vom 07.02.2022 des FNPs übernommen.

## **4 STÄDTEBAULICHES KONZEPT**

### **4.1 Photovoltaik-Freiflächenanlage im Detail**

Die Anlage wird aus in Reihen angeordneten, aufgeständerten, nicht beweglichen Solarmodulen sowie den erforderlichen Nebeneinrichtungen (Wechselrichter, Trafostationen, Zaun) bestehen. Die Module werden auf einer feuerverzinkten Aufständereung mit einer maximalen Neigung von ca. 33° angeordnet. Die Höhe der Module beträgt max. 4,0 m. Die Gestelle werden in den Untergrund gerammt. Hierdurch wird der Versiegelungsgrad im Plangebiet auf ein Minimum begrenzt. Unter den Modultischen wird Grünland entwickelt. Nach derzeitigem Planungsstand ist ein Reihenabstand von ca. 2,5 m zwischen den Modulreihen vorgesehen. Die Photovoltaikanlage wird mit einer maximal 2,5 m hohen Zaunanlage (inklusive nach innen gerichteter Übersteigschutz) abgesichert. Um die Durchlässigkeit für Kleintiere aufrecht zu erhalten, wird ein Mindestabstand von 10 bis 20 cm zwischen Boden und Zaun freigehalten. Die Photovoltaik-Freiflächenanlage wird nach Ende der Nutzung ohne Rückstände zurück gebaut werden. Die Ausführung der Anlage sowie die Umsetzung der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen werden in einem städtebaulichen Vertrag zwischen dem Investor und der Stadt Cottbus/Chósebus geregelt und zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Der produzierte

Strom wird über ein Umspannwerk nördlich des Geltungsbereichs in das öffentliche Netz eingespeist.

#### 4.2 Hoch- und Trinkwasserschutz

Das Plangebiet befindet sich in keinem Trinkwasserschutzgebiet und keinem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Um ein mögliches Austreten von wassergefährdenden Stoffen vorzubeugen, werden Ölauffangwannen in den Trafostationen eingebaut, die im Fall einer Funktionsstörung das auslaufende Öl auffangen können.

#### 4.3 Erschließung

Die Erschließung der Anlage erfolgt von Süden über bestehende, bereits ausgebaute Wege, die an die öffentliche Straßenverkehrsfläche angebunden sind. Über diesen Anschluss erfolgt die Errichtung und Instandhaltung der Photovoltaikanlage und bestehenden Windkraftanlagen. Das Vorhaben hat keine maßgeblichen Auswirkungen auf das Verkehrsaufkommen, da die Anlage keinen Ziel- oder Quellverkehr generiert. Lediglich im Zuge der Baumaßnahme erfolgt eine vermehrte Zufahrt. Im Anlagenbetrieb erfolgt eine Zufahrt nur zu Reparatur- und Wartungsarbeiten. In der Sonderbaufläche Erneuerbare Energien selbst sind keine privaten Verkehrsflächen vorgesehen. Nur die Windenergieanlagen werden über private Verkehrswege erschlossen. Die Nutzung der zur Erschließung notwendigen Wege ist vertraglich zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Investor abgesichert.

Im Plangebiet fällt im Zuge des geplanten Vorhabens kein Abwasser an.

#### 4.4 Versiegelung

Im Rahmen der Errichtung einer Photovoltaikanlage wird nur in einem geringen Maß in den Boden eingegriffen. Die Gestellpfosten der Modultische werden maximal bis zu 1,5 m in den Boden gerammt. Daneben beanspruchen Transformatoren als technische Nebenanlagen mit bis zu 30 m<sup>2</sup> je Anlage einen geringen Teil des Bodens. Zum Einsatz kommen voraussichtlich 6 Trafostationen.

## 5 UMWELTPRÜFUNG / UMWELTBERICHT

Der Geltungsbereich der 9. FNP-Änderung ist nicht identisch mit dem des Bebauungsplans „Energieacker Cottbuser Ostsee“, der im Parallelverfahren zur FNP-Änderung aufgestellt wird, da die nördliche Waldfläche im FNP nicht geändert werden muss. Für das Bauleitplanverfahren ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Die Änderung des FNP erzeugt keine zusätzlichen oder anderen Umweltauswirkungen, als



die des Bebauungsplans. Aus diesem Grund wurden für den Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplans dieselben Quellen, Erhebungen und Datengrundlagen genutzt, die ebenfalls die Grundlage für den Umweltbericht des Bebauungsplans „Energieacker Cottbuser Ostsee“ sind.

Der geplante Standort ruft einen sehr geringen Eingriff in die Schutzgüter hervor, welcher mit der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich ausgeglichen wird. Die Strukturiertheit der Landschaft und der vorhandene Biotopverbund werden erhalten und über die Ausgleichsmaßnahmen des Umweltberichts zum Bebauungsplan „Energieacker am Cottbuser Ostsee“ ergänzt.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB wird durch die Planung eine nachhaltige städtebauliche und räumliche Entwicklung gesichert, da dem Wohl der Allgemeinheit entsprechend eine sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet wird. Das Verfahren trägt ferner dazu bei, dass eine menschenwürdige Umwelt erhalten bleibt sowie natürliche Lebensgrundlagen geschützt und entwickelt werden.

Der Umweltbericht für den FNP und den B-Plan sind damit identisch.

## **6 KOSTEN**

Der Stadt Cottbus/Chóšebuz entstehen durch die Umsetzung der Planung keine Kosten.

Gemäß § 6 Abs 1 EEG 2021 können Anlagenbetreiber von Freiflächenanlagen Gemeinden, die von den Anlagen betroffen sind, 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge anbieten. Einer Vereinbarung über die Beteiligung der Stadt Cottbus/Chóšebuz bedarf einer gesonderten vertraglichen Regelung und hat keine Auswirkungen auf das 09. Änderungsverfahren „Energieacker Cottbuser Ostsee“ zum Flächennutzungsplan der Stadt Cottbus/Chóšebuz.

## **7 VERFAHRENSVERLAUF**

Im Änderungsverfahren für den Flächennutzungsplan wurden bislang folgende Schritte durchlaufen:

### I. Änderung des FNP

Änderungsbeschluss (als Teil des Aufstellungsbeschlusses zum B-Plan):

24.06.2020

Bekanntmachung:

26.09.2020 (Amtsblatt Nr. 09/2020)

## II. Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB

Bekanntmachung 24.06.2021 (Amtsblatt Nr. 05/2021)

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
Öffentlichkeit: 03.05.-10.05.2021

Behörden, TöB: 26.01.-01.04.2021

Gleichzeitig zur Auslegung des Vorentwurfes zur 09. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Cottbus/Chóšebuz wurde der Vorentwurf zum Bebauungsplan „Energieacker Cottbuser Ostsee“ ausgelegt.

Es wurden insgesamt 7 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgegeben. Es wurden keine Stellungnahmen von der Öffentlichkeit abgegeben.

Die eingegangenen Einwendungen/Anregungen und Hinweise zum Vorentwurf der 09. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Cottbus/Chóšebuz sind entsprechend in die Planung eingeflossen.

Zwischen der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung und der Entwurfserarbeitung wurden seitens der Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz weitere Änderungswünsche und Anregungen geäußert, sodass sich die Darstellung von der Sonderbaufläche Photovoltaik zu Erneuerbare Energien geändert hat. Im Zuge der Überarbeitung des Entwurfes wurde die Darstellung der Sonderbaufläche PV durch die Darstellung einer Sonderbaufläche „Erneuerbare Energien“ ersetzt. Der Windenergienutzung wird damit weiterhin Vorrang gewährt. Der Vorrang wird außerdem durch entsprechende Festsetzungen im B-Plan „Energieacker Cottbuser Ostsee“ geregelt.

## III. Förmliche Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB

Beschluss der Öffentlichkeitsbeteiligung 30.03.2022

Bekanntmachung 23.04.2022 (Amtsblatt Nr. 05/2022)

Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
Öffentlichkeit: 02.05. – 03.06.2022

Behörden, TöB: 12.05. – 13.06.2022

Gleichzeitig zur Auslegung des Entwurfes der 09. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Cottbus/Chóšebuz wurde der Entwurf zum Bebauungsplan „Energieacker Cottbuser Ostsee“ ausgelegt.

Es wurden insgesamt 14 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgegeben. Es wurden keine Stellungnahmen von der Öffentlichkeit abgegeben.

Folgende Einwendungen/ Anregungen/ Hinweise wurden **berücksichtigt**:

- Widerspruch der Ausweisung einer Sonderbaufläche PV zur Konzentrationszone Windenergienutzung.

IV. Erneute Förmliche Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Bekanntmachung 25.03.2023 (Amtsblatt Nr. 07/2023)

Erneute förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Öffentlichkeit: 03.04. – 23.04.2023

Behörden, TöB: 04.04. – 10.05.2023

Gleichzeitig zur erneuten Auslegung des Entwurfes der 09. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Cottbus/Chóšebuz wurde der Entwurf zum Bebauungsplan „Energieacker Cottbuser Ostsee“ ausgelegt.

Es wurden insgesamt 19 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgegeben. Es wurden keine Stellungnahmen von der Öffentlichkeit abgegeben.

Alle abgegebenen Stellungnahmen haben keine Bedenken / Anregungen hervorgebracht und hatten lediglich hinweisen Charakter.

V. Beschluss und Genehmigung der 09. Änderung „Energieacker Cottbuser Ostsee“ zum Flächennutzungsplan der Stadt Cottbus/Chóšebuz (Stand TT.MM.JJJJ)

Der Feststellungsbeschluss des FNP durch die Stadtverordnetenversammlung (mit abschließender Abwägung der Stellungnahmen zum FNP) steht aus

Genehmigung des FNP gemäß § 6 Abs. 1 und 3 BauGB durch das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung mit Schreiben vom: steht aus

Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB Amtsblatt Nr. XX/XXXX

## **8 RECHTSGRUNDLAGEN**

Stand: 23.01.2023

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist.
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist.
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz - Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28]).
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) In der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 5]).
- Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist.

## **9 ANLAGEN**

Anlage 1 Umweltbericht mit Anhängen (Stand Januar 2023)

Anlage 2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stand Januar 2023)